

09-0003/TH/TH

# GUTACHTEN

Auftraggeber: HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz

Verfasser: Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH  
St. Peter Gürtel 4, 8042 Graz

Datum: 09.01.2009

## Inhaltsverzeichnis

1.	Gutachtensauftrag	2
2.	Unterlagen	2
3.	Maßgeblicher Sachverhalt	3
4.	Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden der Wahlkommission	3
	a) Rechtliche Grundlagen	3
	b) Umsetzung auf den Sachverhalt	4
5.	Befugnis des Vorsitzenden der Wahlkommission zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 10 DSGVO	5
6.	Befugnis des Vorsitzenden der Wahlkommission zum Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung	6
7.	Zusammenfassende gutachterliche Stellungnahme	6

### 1. Gutachtensauftrag

Nachstehende rechtlich zu prüfende Fragen wurden an den Verfasser des Gutachtens herangetragen:

- a) Ist die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission einer Universität<sup>1</sup> außenvertretungsbefugt?
- b) Ist es der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission an einer Universität<sup>2</sup> erlaubt, Vereinbarungen, welche die Überlassung von Daten zum Zwecke der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000) zur Folge haben, abzuschließen?
- c) Darf die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission an einer Universität<sup>3</sup> das im Anhang befindliche Dokument „Vereinbarung.rtf“<sup>4</sup> unterschreiben?

### 2. Unterlagen

Für die Erstellung des Gutachtens standen nachstehende Unterlagen zur Verfügung:

- Satzungen der HTUG (Version vom 20.11.2007)
- Entwurf einer Vereinbarung betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000)

---

<sup>1</sup> gemeint: der HochschülerInnenschaft an einer Universität

<sup>2</sup> w.o.

<sup>3</sup> w.o.

<sup>4</sup> Im Anhang des Gutachtens ersichtlich

### 3. Maßgeblicher Sachverhalt

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beabsichtigt, die Wahlen zu den HochschülerInnenschaften an den Universitäten in Zukunft elektronisch durchzuführen. Mit der technischen Durchführung der Wahlen per „E-Voting“ wurde die Bundesrechenzentrum GmbH betraut.

Der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz (in Folge: HTUG) wurde der Entwurf einer „Vereinbarung betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000)“ übermittelt. Dieser Entwurf ist dem gegenständlichen Gutachten beigelegt. Als Vertragsparteien der Vereinbarung scheinen die Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität als Auftraggeber einerseits, die Bundesrechenzentrum GmbH als Dienstleister andererseits auf.

Mit dem Vertrag soll die Bundesrechenzentrum GmbH von der jeweiligen HochschülerInnenschaft beauftragt werden, nachstehende Arbeiten durchzuführen:

- Bezug der Mitgliederdaten der jeweiligen HochschülerInnenschaft aus dem Universitätsdatenverbund gem. § 18 Abs. 1 und 3 HSG 1998
- Erstellung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen für die wahlberechtigten Studierenden gem. § 18 Abs. 2 und 4 HSG 1998
- Nutzung der Wahladministrationssoftware gem. §§ 1 und 61 Hochschülerschafts-Wahlordnung 2005 (HSWO)
- Nutzung des elektronischen Wahlsystems gem. §§ 1 und 61 HSWO

Diese Anwendungen sollen der Wahlkommission gem. § 61 HSWO vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellt werden. Weitere Bestimmungen sollen offenbar die Geheimhaltung der Daten dienen sowie den Anforderungen des Datenschutzgesetzes genüge tun. Ein Entgelt für die Tätigkeit ist dem Vereinbarungsentwurf nicht zu entnehmen.

### 4. Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden der Wahlkommission

#### a) Rechtliche Grundlagen

Bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sind ständige Wahlkommissionen eingerichtet.<sup>5</sup> Die bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten eingerichteten Kommissionen bestehen aus je einer oder einem von den drei an Stimmen stärksten in der jeweiligen letzten Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmenden Vertreterin oder Vertreter sowie einer oder einem vom Bundesminister zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> § 38 Abs. 1 HSG; § 2 Abs. 1 HSWO

<sup>6</sup> § 38 Abs. 3 HSG

Die Aufgaben der Wahlkommissionen bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sind in § 39 HSG sowie in § 14 HSWO aufgelistet.

Die HSWO definiert als Aufgaben der Vorsitzenden der Wahlkommissionen die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Anfertigung der Niederschrift über jede Sitzung und die Umbildung der Wahlkommission. Weiters führt der Vorsitzende die Mitglieder der Wahlkommission und der Unterkommissionen durch, leitet die Abstimmungen und vollzieht die Beschlüsse der Wahlkommission.<sup>7</sup>

Die HochschülerInnenschaften an den Universitäten und somit auch die HTUG sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Wahlkommission zählt zu den Organen der HTUG.<sup>8</sup> Die Geschäfte der HTUG werden von der Universitätsvertretung geführt. Die Vertretung der HTUG nach außen obliegt dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung.<sup>9</sup>

#### b) Umsetzung auf den Sachverhalt

Die Fragestellung des Auftraggebers nach der Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden der Wahlkommission nach außen hin ist nicht eindeutig, da sie offen lässt, wessen Vertretungsbefugnis gemeint ist. Sofern es sich um die Befugnis handelt, die Wahlkommission nach außen zu vertreten, so stellt sich die Frage, wie sich diese Vertretungsbefugnis überhaupt äußern kann. Wie oben dargelegt, handelt es sich bei der Wahlkommission um ein Organ der HTUG. Allein daraus ergibt sich juristisch eindeutig, dass der Wahlkommission keine Rechtspersönlichkeit im zivilrechtlichen Sinne zukommt.

Die gegenständliche Vereinbarung ist als zivilrechtlicher Werkvertrag konzipiert. Dies ergibt sich sowohl aus dem Inhalt, wonach die Bundesrechenzentrum GmbH mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt wird.<sup>10</sup> Da der Wahlkommission keine eigene Rechtspersönlichkeit, somit auch keine Rechtsfähigkeit zukommt, was wiederum Voraussetzung für das Vorliegen von Geschäftsfähigkeit, somit der Fähigkeit, Rechtsgeschäfte abzuschließen, ist, kann diese auch nicht als Vertragspartei aufscheinen. Die Frage, ob der Vorsitzende der Wahlkommission somit berechtigt ist, die Wahlkommission nach außen hin zu vertreten, erübrigt sich im gegenständlichen Fall, da die Wahlkommission nicht einmal rechtsfähig ist.

Sollte sich die Fragestellung jedoch darauf beziehen, ob der Vorsitzende der Wahlkommission berechtigt ist, die HTUG nach außen hin zu vertreten, so ist diese Frage aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung des § 13 Abs. 1 der Satzungen der HTUG zu verneinen, wonach der Vorsitzende der Universitätsvertretung die HTUG nach außen hin vertritt. Zur Berechtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften treten weiters noch

---

<sup>7</sup> § 7 Abs. 1 HSWO

<sup>8</sup> § 1 Abs. 1 Z 1 der Satzungen der HTUG idF vom 20.11.2007

<sup>9</sup> § 13 Abs. 1 der Satzungen der HTUG idF vom 20.11.2007

<sup>10</sup> Vgl. auch Dohr/Pollirer/Weiss, DSG<sup>2</sup> § 10 Anm. 4, die davon ausgehen, dass es sich bei einer Vereinbarung nach § 10 DSG regelmäßig um einen Werkvertrag handelt.

besondere Bestimmungen<sup>11</sup> hinzu, welche jedoch keinesfalls die Vertretungsbefugnis durch den Vorsitzenden der Wahlkommission vorsehen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission ist somit nicht befugt, die HTUG nach außen zu vertreten.

#### **5. Befugnis des Vorsitzenden der Wahlkommission zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 10 DSGVO**

Unter 4. wurde die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden der Wahlkommission nach außen – in erster Linie aus zivilrechtlicher Sicht – erörtert. Vereinbarungen nach § 10 DSGVO bedürfen jedoch einer genaueren datenschutzrechtlichen Betrachtung. Dies trifft auch auf die unter 4. unter dem zivilrechtlichen Aspekt angesprochene Rechtsfähigkeit zu.

§ 10 DSGVO normiert die Befugnis von Auftraggebern, bei ihren Datenanwendungen Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Die Rechtsfähigkeit der Bundesrechenzentrum GmbH (hier: Dienstleister iSd § 10 DSGVO) ist in diesem Zusammenhang unbestritten.

Der gegenständliche Entwurf einer Vereinbarung bezeichnet die Wahlkommission der HochschulInnenschaften an den Universitäten als Auftraggeber. Das DSGVO versteht unter Auftraggeber natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft bzw. die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten.<sup>12</sup>

Die Wahlkommission ist – im Gegensatz zur HTUG selbst – weder eine natürliche noch eine juristische Person sowie auch keine Personengemeinschaft. Die Wahlkommission ist vielmehr ein Organ der HTUG. Somit verbleibt die Frage, ob die HTUG eine Gebietskörperschaft ist, zumal § 4 Z 4 DSGVO ausdrücklich Organe von Gebietskörperschaften, nicht aber sonstiger Körperschaften, als Auftraggeber nennt.

Körperschaften sind Zusammenfassungen von Personen, die als Mitglieder der Körperschaft deren personelles Substrat bilden. Gebietskörperschaften haben Hoheitsgewalt nicht nur gegenüber ihren Angehörigen (Bundesbürger, Landes- und Gemeindeangehörige), sondern auch gegenüber anderen Personen, deren Rechtsverhältnisse einen Bezug zum örtlichen Wirkungsbereich („Gebiet“) der betreffenden Gebietskörperschaft haben. Im Gegensatz dazu beschränkt sich die Anordnungsbefugnis von Personalkörperschaften auf den Kreis ihrer Angehörigen.<sup>13</sup>

Den HochschulInnenschaften an den Universitäten gehören die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an der jeweiligen Universität an.<sup>14</sup> Ihnen obliegt unter anderem die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer

---

<sup>11</sup> § 33 HSG

<sup>12</sup> § 4 Z 4 DSGVO

<sup>13</sup> Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup>, S. 319

<sup>14</sup> § 9 Abs. 1 HSG

Mitglieder gegenüber staatlichen Behörden und universitären Organen.<sup>15</sup> Zusammengefasst kann man sie als Interessenvertretung der Studierenden bezeichnen.

Gerade daraus lässt sich klar ableiten, dass es sich im Sinne der obigen Definition um keine Gebietskörperschaft handelt, da die Tätigkeit der HochschülerInnenschaften eben die Studierenden als ihre Angehörigen umfasst, nicht aber außen stehende Personen. Eine örtliche Eingrenzung („Gebiet“) ist nicht ersichtlich. Die HTUG ist somit keine Gebietskörperschaft.

Wenn die HTUG aber keine Gebietskörperschaft ist, so ist die Wahlkommission der HTUG kein Organ einer Gebietskörperschaft. Damit fällt sie auch nicht unter die Legaldefinition des § 4 Z 4 DSG. Eine Rechtsfähigkeit im Sinne des § 10 DSG kommt ihr somit nicht zu.

Wenn der Wahlkommission aber (auch) keine datenschutzrechtliche Rechtsfähigkeit zukommt, kann ihr Vorsitzender keine wirksame Vereinbarung iSd § 10 DSG abschließen.

## **6. Befugnis des Vorsitzenden der Wahlkommission zum Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung**

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich klar aus den Ausführungen unter 4. und 5. Der Vorsitzende der Wahlkommission ist zwar berechtigt, den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Vereinbarung zu unterfertigen. Damit ergibt sich jedoch keine Rechtsfolge etwa im Sinne einer Bindungswirkung, da ein nicht rechtsfähiges Gebilde keine Verträge abschließen kann, die irgendeine rechtliche Wirkung nach sich ziehen. Insbesondere entspricht die Vereinbarung nicht den Anforderungen des § 10 DSG. Eine solche Vereinbarung müsste von den HochschülerInnenschaften an den Universitäten abgeschlossen werden, welche wiederum von deren Vorsitzenden nach außen hin vertreten werden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Frage lediglich unter dem Blickwinkel der Rechtsfähigkeit sowie der Vertretungsbefugnis untersucht wurde. Allfällige andere Rechtsprobleme – etwa vergaberechtlicher Natur – blieben unberücksichtigt.

## **7. Zusammenfassende gutachterliche Stellungnahme**

Der Vorsitzende der Wahlkommission ist nicht befugt, die HTUG nach außen zu vertreten. Die Wahlkommission der HTUG ist weder zivil- noch datenschutzrechtlich rechtsfähig.

Eine allenfalls vom Vorsitzenden der Wahlkommission unterfertigte Vereinbarung mit dem Inhalt des im Gutachten untersuchten Entwurfs wäre rechtlich wirkungslos und insbesondere im Hinblick auf § 10 DSG irrelevant.

---

<sup>15</sup> § 9 Abs. 2 HSG

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Technischen Universität Graz  
**z.H. Herrn Christian Dobnik**  
**z.H. Frau Manuela Reinisch**  
**z.H. Herrn Hartwig Brandl**  
Rechbauerstraße 12  
8010 Graz

Dr. Hannes Jarolim  
Mag. Martina Flitsch  
Mag. Eva Maria Eder  
Mag. Andreas Ulrich  
Mag. Judith Morgenstern  
Dr. Dieter Altenburger, MSc

Rechtsanwaltsanwärter:  
Mag. Stefan Rust  
Dr. Jana Hermann, LL. M.

vorab per E-Mail: [vorsitz@htu.tugraz.at](mailto:vorsitz@htu.tugraz.at)  
[reinischm@htu.tugraz.at](mailto:reinischm@htu.tugraz.at)  
[hbrandl@htu.tugraz.at](mailto:hbrandl@htu.tugraz.at)

Wien, 13. Jänner 2009

319/08 / ua/mk

## **Rechtsgutachterliche Äußerung im Zusammenhang mit der Einführung des E-Votings**

Sehr geehrter Herr Dobnik,  
sehr geehrte Frau Reinisch,  
sehr geehrter Herr Brandl,

1. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz (nachfolgend „HTU Graz“) beauftragte Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH mit der Erstellung einer rechtsgutachterlichen Äußerung. Im Zusammenhang mit den nächsten ÖH-Wahlen ist von Seiten des zuständigen Bundesministeriums angedacht, dass die jeweilige Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an den jeweiligen Universitäten eine Vereinbarung gemäß § 10 DSG mit der Bundesrechenzentrum GmbH abschließt. In dem der HTU Graz vorliegenden Muster ist vorgesehen, dass der Vorsitzende der Wahlkommission namens der Wahlkommission die genannte Vereinbarung fertigt. Insbesondere im Zusammenhang mit dem genannten Muster der Vereinbarung sind der HTU Graz die nachfolgend ausformulierten Fragen zu beantworten. Da sich die gestellten Fragen inhaltlich überschneiden, werden sie zusammengefasst beantwortet.

2. Nachstehende Fragen sind zu beantworten:

2.1. Ist die beziehungsweise der Vorsitzende der Wahlkommission an einer Universität außenvertretungsbefugt?

Volksgartenstraße 3/1. OG  
A-1010 Wien, Österreich  
Tel. +43 1/253 7000  
Fax +43 1/253 7000 43  
E-Mail: [office@jarolim.at](mailto:office@jarolim.at)  
Website [www.jarolim.at](http://www.jarolim.at)  
Kto. PSK 60000, 92156168  
DVR 1065611  
FN 273590p, HG Wien

2.2. Ist es der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Wahlkommission an einer Universität erlaubt, Vereinbarungen, welche die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 DSG 2000 zur Folge haben, abzuschließen?

2.3. Darf die beziehungsweise der Vorsitzende der Wahlkommission an einer Universität das im Anhang befindliche Dokument „Vereinbarung.rtf“ unterschreiben?

### 3. Beantwortung der Fragen:

3.1. Es ist zunächst in Ansehung der ersten gestellten Frage zu präzisieren, für wen eine Außenvertretungsbefugnis des Vorsitzenden der Wahlkommission vorliegen soll. Denkbar sind hier zwei Möglichkeiten, nämlich die Außenvertretung des Vorsitzenden der Wahlkommission in Ansehung der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität, oder für die Wahlkommission selbst. „Außenvertretungsbefugt“ wird in der vorstehenden Fragestellung so verstanden, dass durch den Vorsitzenden rechtsgültige Vereinbarungen für den Vertretenen (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft beziehungsweise Wahlkommission) getroffen werden können. Die Frage selbst ist jedoch auch zu eng gestellt, da auch die Frage aufzuwerfen ist, ob denn die Wahlkommission an einer Universität selbst überhaupt in der Lage ist, verbindliche Verträge abzuschließen, ob ihr als Rechtspersönlichkeit und Geschäftsfähigkeit zukommt.

3.2. Die Frage, wer für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an den einzelnen Universitäten Rechtsgeschäfte abschließen darf, ist im § 33 HSG 1998 geregelt. § 33 Abs 1 HSG ist so zu verstehen, dass auch Rechtsgeschäfte, welche für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weder mit Ausgaben oder Einnahmen verbunden sind, nur durch den Vorsitzenden und den Wirtschaftsreferent gemeinschaftlich abgeschlossen werden können. Gestaffelt nach Werten ist ein allenfalls existierender fachlich zuständiger Ausschuss oder die Universitätsvertretung beziehungsweise die Universitätsvertretung jedenfalls zu befassen. Da gegenständlich mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 10 DSG weder Ausgaben noch Einnahmen verbunden sind, entfaltet dies keine Relevanz. Was auch immer der Vorsitzende der Wahlkommission abschließt, kann daher weder die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verpflichten, noch die Bundesrechenzentrum GmbH (auch gegenüber dem Vorsitzenden der Wahlkommission und der Wahlkommission selbst, abgesehen von allfälligen Schadenersatzansprüchen) zu irgendetwas berechtigen. Auch die Wahlkommission selbst ist nicht berechtigt, eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu vertreten.

3.3. Auch in Ansehung der Beantwortung der zweiten gestellten Frage ist zunächst festzuhalten, dass gemäß § 4a Abs 6 HSG die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe von Daten aus der Evidenz der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (nachstehend „ÖH“) an „Dritte“ untersagt ist. Die zur Durchführung der Wahl notwendige genannte Evidenz der Mitglieder der ÖH steht aus gesetzlicher Sicht wohl auch der Wahlkommission als Organ der ÖH beziehungsweise der einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an den einzelnen Universitäten zur Verfügung. Die Bundesrechenzentrum GmbH ist aus Sicht der genannten gesetzlichen Bestimmung jedoch jedenfalls „Dritter“. Die – meines Ermessens jedoch unzulässige – Praxis ist jedoch, dass die Bundesrechenzentrum GmbH diese Daten im Rahmen eines Informationsverbundes gemäß § 50 DSG erhebt, sie über diese sohin bereits vor den gemäß § 4a HSG an den Daten Berechtigten verfügt. Eine „Weitergabe“ von Daten an jemanden, der sie bereits hat, ist faktisch nicht denkbar. Nichtsdestotrotz ist die Weitergabe gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 4a Abs 6 HSG nicht gestattet. Jeder, der eine solche durchführt oder an einer solchen mitwirkt, hat mit der in der zitierten Bestimmung festgesetzten verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion zu rechnen.



3.4. Aus den Bestimmungen des HSG selbst ergibt sich nicht, dass der Vorsitzende der Wahlkommission die Wahlkommission selbst vertreten darf. Aus der HSWO ergibt sich insofern sogar das Gegenteil, als § 10 HSWO anordnet, dass sämtliche Beschlüsse der Wahlkommission mit einfacher Mehrheit zu fällen sind. Eine Beschränkung auf Beschlüsse eines bestimmten Inhalts erfolgt nicht. Selbst aus diesem Blickwinkel wäre es sohin notwendig, dass irgendeiner Fertigung irgendeiner Vereinbarung durch die Wahlkommission eine Beschlussfassung dieser vorauszugehen hat, der Vorsitzende sohin dies nicht alleine entscheiden kann. Um sich nicht einer Strafbarkeit gemäß § 4a Abs 6 HSG auszusetzen, müssten jedoch ohnehin sämtliche Mitglieder der Wahlkommission gegen die Vereinbarung der Weitergabe stimmen.

3.5. Zu beachten ist ferner, dass eine Vereinbarung gemäß § 10 DSG in Ansehung jener Personen, die sie abzuschließen vermögen, eine Vereinbarung sui generis darstellt. Dies insofern, als § 4 Zif 4 DSG in der Definition der „Auftraggeber“ die juristischen Personen, die befähigt sind, als „Auftraggeber“ eine Vereinbarung gemäß § 10 DSG abzuschließen, auf Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe erweitert. Die Wahlkommissionen, nicht jedoch deren Vorsitzende – sind nun Organe im Sinne des HSG, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind jedoch zweifelsfrei keine Gebietskörperschaften. Eine Analogie ist keineswegs geboten, sodass auch aus § 4 Zif 4 DSG keineswegs abgeleitet werden kann, eine Wahlkommission oder deren Vorsitzender könne Partei einer Vereinbarung gemäß § 10 DSG sein. Aus der Behördenpraxis zum DSG ergibt sich sogar vielmehr ganz gegenteilig klar, dass die Wahlkommission nicht als „Auftraggeber“ angesehen werden kann, da als solche diejenige juristische Person zu betrachten ist, die die Entscheidung über den Einsatz der EDV getroffen hat. Gegenständlich wäre dies wohl die Republik Österreich vertreten durch das zuständige Bundesministerium.

**4. Zusammenfassung:** Der Vorsitzende einer Wahlkommission ist **nicht** außenvertretungsbefugt. Der Abschluss der Vereinbarung ist weder möglich noch erlaubt. Ein dennoch erfolgreicher Abschluss würde die Bundesrechenzentrum GmbH zu nichts berechtigen, insbesondere hat sie hiedurch nicht ihren Verpflichtungen gemäß DSG entsprochen. Praktisch ist es aber ohnehin so, dass die Bundesrechenzentrum GmbH über sämtliche Daten, bezüglich derer jetzt eine Vereinbarung abgeschlossen werden soll, von vornherein verfügt. Die Durchführung des E-Votings bedarf eines Informationsverbundsystems, welches einer Genehmigung gemäß § 18 Abs 2 Zif 4 DSG bedarf. Sollte eine solche erteilt werden, sind von der Bundesrechenzentrum GmbH mit sämtlichen an den Daten berechtigten Körperschaften, nämlich den Universitäten, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und dem Bundesministerium Vereinbarungen gemäß § 10 DSG abzuschließen. Es ist dem Vorsitzenden **nicht** gestattet, die im Entwurf beiliegende Vertragsentwürfe zu fertigen.

Für allfällige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Mag. Andreas Ulrich  
Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH

Beilage: Vereinbarung.rtf

# Vereinbarung

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000) zwischen:

(im folgenden Auftraggeber)	(im folgenden Dienstleister)
Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der    	Bundesrechenzentrum GmbH  Hintere Zollamtsstraße 4  A-1030 Wien

Durchzuführende Arbeiten (bzw. Anwendungen):

- Bezug der Mitgliederdaten dieser Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft aus dem Universitätsdatenverbund gemäß § 18 Abs. 1 und 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG),
- Erstellung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen für die wahlberechtigten Studierenden gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 4 HSG,
- Nutzung der Wahladministrationssoftware gemäß §§ 1 und 61 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 (HSWO),
- Nutzung des elektronischen Wahlsystems gemäß §§ 1 und 61 HSWO.

Diese Anwendungen werden der Wahlkommission gemäß § 61 HSWO vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellt.

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Dienstleisters eines derartigen schriftlichen Auftrages.

2. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

3. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

4. Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen. Er hat jedoch den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Außerdem muss ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Subverarbeiter im Sinne des § 10 DSG 2000 geschlossen werden. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

5. Der Dienstleister trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

6. Der Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstleister unmittelbar von Änderungen des Datenschutzgesetzes 2000 und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Dienstleister eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

8. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Dienstleister verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Für den Auftraggeber

Für den Dienstleister

Vorsitzende/r der Wahlkommission

bei der Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft an der



unterzeichnet am:

unterzeichnet am:

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Technischen Universität Graz  
**z.H. Herrn Christian Dobnik**  
**z.H. Frau Manuela Reinisch**  
**z.H. Herrn Hartwig Brandl**  
Rechbauerstraße 12  
8010 Graz

Dr. Hannes Jarolim  
Mag. Martina Flitsch  
Mag. Eva Maria Eder  
Mag. Andreas Ulrich  
Mag. Judith Morgenstern  
Dr. Dieter Altenburger, MSc

Rechtsanwaltsanwärter:  
Mag. Stefan Rust  
Dr. Jana Hermann, LL.M.

vorab per E-Mail: [vorsitz@htu.tugraz.at](mailto:vorsitz@htu.tugraz.at)  
[reinischm@htu.tugraz.at](mailto:reinischm@htu.tugraz.at)  
[hbrandl@htu.tugraz.at](mailto:hbrandl@htu.tugraz.at)

Wien, 22. Jänner 2009

319/08/ua/vg

### **e-Voting, Rechtsansicht des Bundesministerium zum § 18 HSWO**

Sehr geehrter Herr Dobnik,  
Sehr geehrter Herr Brandl,  
Sehr geehrte Frau Reinisch,

Ich wurde von Herrn Hartwig Brandl informiert, dass das zuständige Bundesministerium den Rechtsstandpunkt einnimmt, die Verpflichtung des Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission, eine Vereinbarung gemäß § 10 DSGVO zu unterschreiben, würde sich aus § 18 der HSWO ergeben. Unsere Kanzlei wurde unter einem ersucht hiezu eine rechtliche Stellungnahme abzugeben. Ich darf in diesem Sinne ausführen wie nachstehend:

1. § 18 HSWO ist die vom zuständigen Bundesministerium angesprochene Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 10 DSGVO nicht zu entnehmen. § 18 Abs 2 HSWO sieht zwar vor, dass der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission bereichsspezifische Personenkennzeichen erstellen zu lassen hat. Wie das zu geschehen hat, bleibt jedoch völlig offen. Eine allfällige Berechtigung des Vorsitzenden einer Wahlkommission Evidenzdaten entgegen § 4a HSG weiter zu geben, ist in § 18 Abs 2 HSWO weder angesprochen noch erscheint eine solche durch Verordnung einführbar. § 18 Abs 6 HSWO regelt lediglich, dass der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission sich des Wahladministrationssystems zu bedienen hat. Gemäß § 61 HSWO ist das vom zuständigen Bundesminister zur Verfügung gestellte Wahladministrationssystem zu verwenden. Das der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission in irgendeiner Weise mitzuwirken hat, dass das zuständige Bundesministerium das Wahladministrationssystem auch zur Verfügung zu stellen kann, ist der HSWO an keiner Stelle zu entnehmen.

2. Weder gemäß den Bestimmungen des HSG, der HSWO noch denen des DSG ist der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission ermächtigt, berechtigt oder gar verpflichtet, eine Vereinbarung gemäß § 10 DSG abzuschließen.

3. Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 10 DSG mit einer Person, die hiezu aus rechtlicher Sicht nicht in der Lage ist, würde auch auf Seiten der Bundesrechenzentrum GmbH bewirken, dass für diese keine gültige Vereinbarung gemäß § 10 DSG vorliegt. Die Verwendung der Daten durch die Bundeszentrum GmbH würde unter diesen Umständen nicht den Bestimmungen des DSG entsprechen.

Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Andreas Ulrich  
Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH